



Statuten der Dörfli-Zunft Dierikon

DIERIKER FASNACHT

I. NAME, ZWECK UND MITTEL.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT.....	2
III. ORGANISATION.....	3
a) Zunft-Bot.....	3
b) Zunfttrat.....	4
c) Zunftmeister und Weibel.....	5
d) Rechnungsrevisor.....	5
IV. ZUNFTJAHR, HAFTUNG.....	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6



I. NAME, ZWECK UND MITTEL

1. *Name und Sitz*

- 1 Unter dem Namen „Dörfli-Zunft Dierikon“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dierikon.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. *Zweck*

Die Dörfli-Zunft hat folgende Zwecke:

- a Erhaltung und Förderung des Fasnachtsbrauches in Dierikon.
- b Förderung der Geselligkeit als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Mitglieder.
- c Förderung der Gemeinschaft von Jung und Alt in Dierikon.

3. *Begriffe*

- 1 Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe wie Mitglieder, Gönner, Zünftler, usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.
- 2 Zunftmeister kann eine Einzelperson sein oder ein Paar.

4. *Aktivitäten und Mittel*

- 1 Die Dörfli-Zunft organisiert die feierliche Inthronisation am ersten Wochenende nach dem Dreikönigstag. Sie organisiert die Dörfli-Fasnacht inkl. dem Umzug. Sie unterstützt die Kilbi Dierikon. Sie führt zudem Zunftanlässe und Versammlungen durch, insbesondere das ordentliche Zunft-Bot (Generalversammlung).
- 2 Die Dörfli-Zunft tritt mit Aktivitäten an die Öffentlichkeit, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind. Sie kann weitere Anlässe selbstständig oder zusammen mit anderen Veranstaltern durchführen. Sie kann auch Dachorganisationen beitreten.
- 3 Die Dörfli-Zunft verschafft sich ihre Mittel durch Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträge, sowie durch Erträge aus dem Plakettenverkauf und aus weiteren Aktivitäten.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. *Mitglieder*

- 1 Mitglied und damit Zünftler kann jeder werden, der das 18. Altersjahr erfüllt hat, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen Bezug zu Dierikon aufweist. Er oder sie muss gewillt sein, sich für die Ziele der Zunft einzusetzen.
- 2 Wer in die Dörfli-Zunft eintreten will, hat wenigstens 20 Tage vor dem ordentlichen Zunft-Bot ein Aufnahmegesuch an den Zunftrat zu stellen und zwei Zünftler als Referenzen anzugeben, die den Kandidaten am Zunft-Bot vorstellen und dessen Aufnahme als Mitglied beantragen.
- 3 Das Zunft-Bot entscheidet über die Aufnahme als Zünftler in offener Abstimmung. Es ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt stehen die Neuzünftler in den Rechten und Pflichten eines Zünftlers.

6. *Jahresbeitrag*

- 1 Zünftler haben den vom Zunft-Bot festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beinhaltet den ordentlichen Beitrag, den Beitrag für die Plakette, den Zunftmeister-



Beitrag und den Beitrag für allfällige Rückstellungen.

7. Teilnahme an Anlässen

- 1 Für die Zünftler ist die Teilnahme am Zunft-Bot, an der Inthronisation und an der Dörflifasnacht, inkl. Umzug obligatorisch. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen der Zunft ist erwünscht.

8. Zünftler

- 1 Die Zünftler unterstützen die Dörfli-Zunft durch Arbeitsleistungen die der Zunftrat zuweist, insbesondere beim Aufstellen, Einrichten und Abräumen der Infrastruktur der Anlässe.

9. Austritt, Ausschluss

- 1 Ein Austritt kann erfolgen durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Zunftjahres.
- 2 Auf Antrag des Zunftrates kann das Zunft-Bot ein Mitglied ausschliessen (z.B. wegen Nichtbezahlen der Beiträge, Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, krassem Verstoss gegen die Statuten).

III. ORGANISATION

10. Organe

Organe der Dörfli-Zunft sind:

- a Zunft-Bot
- b Zunftrat
- c Zunftmeister und Weibel
- d Rechnungsrevisor

a) Zunft-Bot

11. Einberufung

- 1 Das Zunft-Bot findet ordentlicherweise am zweiten Samstag im September statt.
- 2 Ausserordentliche Zunft-Bote werden einberufen auf Beschluss des Zunftrates oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zunftrat gestellt wird.
- 3 Das Zunft-Bot wird vom Zunftrat mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

12. Befugnisse

Das Zunft-Bot hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Zunftrates, der Jahresrechnung und evtl. anderer Berichte.
- b Wahl des Zunftrates für eine unbeschränkte Amtsdauer
- c Wahl von Ressortchefs (z.B. Umzug, Unterhaltung, Plakette usw.) für eine unbeschränkte Amtsdauer.
- d Wahl des Rechnungsrevisors für eine unbeschränkte Amtsdauer.
- e Genehmigung des Jahresprogramms und Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages.



f Wahl des Zunftmeisters.

13. **Beschlussfassung**

- 1 Beschlüsse und Wahlen kommen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

b) **Zunftrat**

14. **Zusammensetzung**

- 1 Der Zunftrat besteht mindestens aus den nachfolgenden Mitgliedern, nämlich:
 - a Dem Zunftpräsidenten:
Er leitet das Zunft-Bot, den Zunftrat und die Anlässe, vertritt die Dörfli-Zunft nach aussen, überwacht alle Geschäfte und zeichnet mit dem Computerknecht oder dem Säckelmeister verantwortlich.
 - b Dem Säckelmeister:
Er besorgt das Finanzwesen.
 - c Dem Computerknecht und Zunftarchivar:
Er führt die Korrespondenz der Zunft. Er führt das Protokoll des Zunft-Botes und der Ratssitzungen, sorgt für die Nachführung der Chronik, verwaltet das Inventar und die Akten und ist für deren Aufbewahrung verantwortlich.
 - d Dem Umzugchef:
Er ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Umzugs an der Dörflifasnacht.
 - e Dem Festchef:
Er ist an den Zunftveranstaltungen für das leibliche Wohl verantwortlich und verantwortlicher Leiter für die baulichen und dekorativen Belange der Veranstaltungen.
 - f Dem amtierenden Zunftmeister.
- 2 Der Zunftrat wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten. Dieser vertritt im Verhinderungsfalle den Zunftpräsidenten.
- 3 Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind aus den entsprechenden Pflichtenheften ersichtlich, die der Zunftrat nachführt und ergänzt.
- 4 Das Zunft-Bot kann weitere Funktionen beschliessen und die hierfür notwendigen Mitglieder in den Zunftrat wählen.

15. **Einberufung**

- 1 Der Zunftrat wird vom Zunftpräsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- 2 Zu den Sitzungen des Zunftrates können im Bedarfsfalle die Ressortchefs oder weitere Gäste eingeladen werden.

16. **Befugnisse**

- 1 Der Zunftrat führt die Dörfli-Zunft und vollzieht die Beschlüsse des Zunft-Botes.
- 2 Der Zunftrat hat für nicht budgetierte Sonderauslagen ein Verfügungsrecht im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.-, jedoch im Maximum Fr. 2'000.-pro Jahr.

17. **Beschlussfassung**

- 1 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des



Zunftrates erforderlich.

c) **Zunftmeister und Weibel**

18. **Voraussetzungen**

- 1 Zunftmeister und Weibel müssen Zünftler der Dörfli-Zunft sein.
- 2 Das Amt des Zunftmeisters und das des Weibels können mehrmals ausgeübt werden.
- 3 Das Zunft-Bot legt die maximalen finanziellen Auslagen des Zunftmeisters fest. Dieser legt dem Präsidenten vertraulich eine Belegkontrolle vor.

19. **Vorbereitung der Wahl**

- 1 Der Zunftrat bereitet die Wahl des neuen Zunftmeisters vor.
- 2 Der Zunftmeister bestimmt seinen Zunftweibel selber, wobei dies im Normalfall der alte Zunftmeister ist.

20. **Aufgaben**

- 1 Der Zunftmeister repräsentiert die Dörfli-Zunft an den fasnächtlichen Anlässen, kann aber auch an anderen Anlässen teilnehmen. Er erhält von der Dörfli-Zunft den Zunftmeisterbeitrag an seine Auslagen zur Erfüllung seiner Aufgaben, sofern er Antrag stellt.
- 2 Zunftmeister und Zunftweibel sind verpflichtet am Zunft-Bot, an der Buttonübergabe, an der Inthronisation und an der Dörfli-Fasnacht mit dem Umzug teilzunehmen, sowie den Fasnachtsanlass der Schule Dierikon und die Altersfasnacht zu besuchen.
- 3 Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind aus dem Pflichtenheft ersichtlich, das der Zunftrat nachführt.

d) **Rechnungsrevisor**

21. **Aufgaben**

- 1 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet am Zunft-Bot Bericht und Antrag.

IV. **ZUNFTJAHR, HAFTUNG**

22. **Zunftjahr**

- 1 Das Zunftjahr endet jeweils am 31. August, auf welches Datum die Rechnung abzuschliessen ist. Das Zunftjahr beginnt dementsprechend am 01. September.

23. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Dörfli-Zunft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

24. **Änderung der Statuten**

- 1 Eine Änderung der Statuten kann nur vom Zunft-Bot beschlossen werden. Sie ist als besonderes Traktandum aufzuführen.



25. Auflösung

- 1 Der Beschluss der Zunft-Auflösung bedarf wenigstens der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Das vorhandene Vermögen ist im Auflösungsfall dem Gemeinderat von Dierikon zur Aufbewahrung während 10 Jahren zu übergeben. Der Gemeinderat hat jedoch das Recht, nach zwei Jahren dieses Vermögen einem Dieriker Verein mit ähnlichen Zwecken, wie sie heute die Dörfli-Zunft hat, zu vermachen. Meldet sich niemand, so darf nach Ablauf dieser Frist von 10 Jahren das Vermögen für soziale Aufgaben veräussert werden.

26. Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten der Dörfli-Zunft wurden am Zunftbot vom 9. September 2017 genehmigt und treten rückwirkend auf 01.09.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. April 2005.

Dierikon, den 09. September 2017

für die Dörfli-Zunft

Der Präsident

Guido Riedweg

Der Säckelmeister

Ernst Dober